

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/46/2014/A; LSchK/NRW/2014-43

In dem Verfahren

des Antragstellers [...]

gegen

den Antragsgegner [...]

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 14. Februar 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Anträge zu 1. und 4. werden als unbegründet zurückgewiesen, im Übrigen werden die Anträge als unzulässig zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2014, eingegangen am selben Tage, sinngemäß beantragt,

1. die Wahl des Kreisvorstandes des Antragsgegners vom 22. September 2014 für ungültig zu erklären;
2. Überprüfung aller Beschlüsse des bis zum 22. September 2014 amtierenden Kreisvorstandes des Antragsgegners,
3. Anforderung aller Beschlüsse des Vorstands des Antragsgegners und aller Finanzbeschlüsse des Antragsgegners sowie Zuleitung dieser Beschlüsse an die Mitglieder des Antragsgegners

4. Überprüfung des Anmietens der Kreisgeschäftsstelle des Antragsgegners dahingehend, ob nicht vor Anmietung alle Mitglieder des Antragsgegners in die Entscheidung einzubeziehen sind.

Er hat diese wie folgt begründet:

Bei den Vorstandswahlen seien vier Personen in den Kreisvorstand des Antragsgegners gewählt worden, davon drei männlich und eine weiblich. Da das Aussetzen der gern. § 10 lit. der Bundessatzung geforderten Frauenquote nicht beschlossen wurde, liege ein Verstoß gegen die Bundessatzung vor.

Protokolle des Vorstandes des Antragsgegners wie auch Beschlüsse desselben seien den Mitgliedern des Antragsgegners nicht zur Kenntnis gegeben worden. Dies sei eine intransparente Vorgehensweise des Antragsgegners und eine fehlende Partizipation der Mitglieder des Antragsgegners.

Die Landesschiedskommission legte eine Verfahrensakte zum AZ 2014-43 an. Auf der Sitzung vom 8. November 2014 erklärten sich alle vier anwesenden Mitglieder der Landesschiedskommission, jeweils einzeln, für befangen. Daraufhin wurde das Verfahren seitens der Landesschiedskommission an die Bundesschiedskommission abgegeben, wo es zum AZ BSchK 56-14 geführt wird.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2015 forderte die Bundesschiedskommission vom Antragsgegner Kopien des Protokolls, der Anwesenheitsliste und der Wahlprotokolle der Versammlung des Antragsgegners vom 22. September 2014 an, welche am 22. Januar 2015 bei der Bundesschiedskommission eintrafen.

Die Bundesschiedskommission hat über die Anträge in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2015 entschieden.

11. Entscheidungsgründe

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 Ziff. 9 Schiedsordnung (BSchO), da die erstinstanzlich zuständige Landesschiedskommission aufgrund der Befangenheitserklärungen ihrer Mitglieder beschlussunfähig ist.

Antrag zu 1.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Anfechtung des Antragstellers ist unbegründet.

Es ist zutreffend, dass die Bundessatzung in § 10 Abs. 4 u. a. normiert, dass bei Wahlen zu Vorständen grundsätzlich zur Hälfte Frauen zu wählen sind. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt. Ausnahmen sind durch Beschluss zulässig.

Der Antragsgegner hat in § 12 Abs. 1 seiner Satzung vier Gruppen von Mitgliedern seines Vorstandes festgelegt:

- a) Sprecherin und Sprecher
- b) eine/ein Geschäftsführer /in
- c) eine/ein Schatzmeister /in
- d) Vertreterinnen der Ortsverbände

Damit besteht der Vorstand des Antragsgegners aus vier Mitgliedern (davon ein Mitglied zwingend weiblich) sowie weiteren Mitgliedern in Abhängigkeit der Anzahl von Ortsverbänden des Antragsgegners.

Bereits diese Zusammensetzung des Vorstandes des Antragsgegners erschwert die Kontrolle, ob § 10 Abs. 4 Bundessatzung eingehalten wird. Dies hängt entscheidend davon ab, wie viele Ortsverbände es gibt und ob diese männliche oder weibliche Vertreter entsenden.

Aus den Wahlunterlagen ergibt sich, dass für die unter lit. b) und c) genannten Vorstandsmitglieder nur jeweils ein männliches Parteimitglied kandidierte. Damit hätte nach der erfolgten Wahl des Geschäftsführers zur Einhaltung der Quote eine Schatzmeisterin gewählt werden müssen; da kein weiblicher Kandidat vorhanden war, hätte diese Position - zumindest nach Auffassung des Antragstellers - freibleiben müssen.

§ 10 Abs. 4 lässt jedoch bereits mit dem Wort „grundsätzlich“ in engem Rahmen Ausnahmen zu. Ein solcher Ausnahmefall liegt nach Auffassung der Bundesschiedskommission hier vor. Ein Unbesetzt lassen dieser Funktion wegen

Verstoßes gegen § 10 Abs. 4 Bundessatzung würde eine erhebliche Schwächung der Parteiarbeit vor Ort bedeuten.

§ 10 Abs. 4 Bundessatzung ist daher in der vorliegenden Konstellation beim Antragsgegner dahingehend auszulegen, dass die unter lit. d aufgeführten Vorstandsmitglieder zur Absicherung der Frauenquote entsprechend benannt werden müssen, widrigenfalls würden diese zu besetzenden Vorstandsposten vakant bleiben.

Es bleibt dem Antragsgegner im Übrigen unbenommen, einen Beschluss i. S. von § 10 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 Bundessatzung herbeizuführen.

Anträge zu 2. bis 3.

Die Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antrag zu 2. ist unzulässig, da er sich generell auf alle Beschlüsse des Vorstands des Antragsgegners bezieht, ohne nur ansatzweise Gründe für eine Unwirksamkeit der Beschlüsse zu benennen. Unabhängig davon wäre eine Anfechtung nur innerhalb der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 BSchO zulässig.

Der Antrag zu 3. ist unzulässig, da es nicht in die Kompetenz der Schiedskommissionen fällt, Dokumente von Organen der Partei deren Mitgliedern zuzuleiten.

Antrag zu 4.

Der Antrag zu 4. ist unbegründet.

Eine zwingende Beteiligung der Mitglieder beim Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen seitens der Organe von Gliederungen der Partei ist in der Bundessatzung nicht vorgesehen. Eine solche Beteiligung ergibt sich auch nicht aus anderen Dokumenten oder Beschlüssen der Partei.